

4.1.1 Gebührenordnung für den Kontrollbereich A – Erzeugung (Landwirtschaft, Gartenbau) nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-VO) und den entsprechenden Durchführungsvorschriften

Die anzuwendende Beitragsstufe richtet sich sowohl nach dem Betriebstyp als auch nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Für die Einstufung des Betriebes ist das Flurstücksverzeichnis/der Flächennutzungsnachweis aus dem „Gemeinsamen Antrag“ ausschlaggebend. Im Falle weiterer, per Nutzungsvereinbarung bewirtschafteter Flächen sind diese ebenfalls mit zu berücksichtigen.

Beitragsstufe 1: EUR 260.- Kontrollpauschale, inklusive 2 Stunden Kontrollzeit	
• Landwirtschaftlicher Betrieb mit bis zu	5 ha
• Grünlandbetrieb mit bis zu	5 ha
• Sonderkulturbetrieb mit bis zu	0,5 ha

Beitragsstufe 2: EUR 280.- Kontrollpauschale, inklusive 2 Stunden Kontrollzeit	
• Landwirtschaftlicher Betrieb mit bis zu	10 ha
• Grünlandbetrieb mit bis zu	10 ha
• Sonderkulturbetrieb mit bis zu	1 ha

Beitragsstufe 3: EUR 310.- Kontrollpauschale, inklusive 2,5 Stunden Kontrollzeit	
• Landwirtschaftlicher Betrieb mit bis zu	15 ha
• Grünlandbetrieb mit bis zu	25 ha
• Sonderkulturbetrieb mit bis zu	2,5 ha

Beitragsstufe 4: EUR 340.- Kontrollpauschale, inklusive 2,5 Stunden Kontrollzeit	
• Landwirtschaftlicher Betrieb mit bis zu	20 ha
• Grünlandbetrieb mit bis zu	40 ha
• Sonderkulturbetrieb mit bis zu	4 ha

Beitragsstufe 5: EUR 370.- Kontrollpauschale, inklusive 3 Stunden Kontrollzeit	
• Landwirtschaftlicher Betrieb mit bis zu	30 ha
• Grünlandbetrieb mit bis zu	80 ha
• Sonderkulturbetrieb mit bis zu	8 ha

Beitragsstufe 6: EUR 410.- Kontrollpauschale, inklusive 3 Stunden Kontrollzeit	
• Landwirtschaftlicher Betrieb mit bis zu	50 ha
• Grünlandbetrieb mit bis zu	120 ha
• Sonderkulturbetrieb mit bis zu	12 ha

Beitragsstufe 7: EUR 450.- Kontrollpauschale, inklusive 3,5 Stunden Kontrollzeit	
• Landwirtschaftlicher Betrieb mit bis zu	80 ha
• Grünlandbetrieb mit bis zu	150 ha
• Sonderkulturbetrieb mit bis zu	15 ha

Beitragsstufe 8: EUR 500.- Kontrollpauschale, inklusive 3,5 Stunden Kontrollzeit	
• Landwirtschaftlicher Betrieb mit	80 ha oder mehr
• Grünlandbetrieb mit	150 ha oder mehr
• Sonderkulturbetrieb mit	15 ha oder mehr

In der Kontrollpauschale sind enthalten:

1. Meldung Ihres Betriebes nach Artikel 28 der EG-Öko-VO bei der zuständigen Kontrollbehörde;
2. Planung und Vorbereitung der Kontrolle in der Geschäftsstelle;
3. An- und Abfahrt zur Jahreskontrolle auf Ihren Betrieb;
4. Die jeweils für die Beitragsstufen genannten Kontrollzeiten vor Ort;
5. Ggf. die Kontrolle der Hofverarbeitung oder von Subunternehmen (Kontrollbereiche B und D), bis zu den in den Beitragsstufen genannten Kontrollzeiten;
6. Auswertung der Kontrollunterlagen in der Geschäftsstelle, sofern diese keine Abweichungen der Sanktionsstufe V und größer nach sich zieht (Vorläufiges Vermarktungsverbot und das Entfernen des Hinweises auf den ökologischen Landbau nach Artikel 30);
7. Ausstellung und Zusendung der Bescheinigung nach Anh. XII, VO (EG) 889/2008;
8. Kosten für Stichprobenkontrollen und CrossCheck-Anfragen nach dem Zufallsprinzip;
9. Anträge auf Einsatz von Betriebsmitteln;
10. Koordination mit Verbänden und die Weiterleitung der Kontrollunterlagen an Verbände des ökologischen Landbaus, falls von Ihnen mit Datenfreigabe ausdrücklich gewünscht.

Hinweise:

- Für Unternehmen mit Sitz in Schleswig-Holstein erfolgt die Kostenaufstellung gemäß dem aktuellen Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.
- Für Unternehmen mit Sitz in Südtirol wird keine Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- Kontrollzeiten, die über die genannten Richtwerte in den einzelnen Beitragsstufen hinausgehen, werden mit einem Stundensatz von € 65,- berechnet.
- Die Bearbeitung von Abweichungen der Sanktionsstufe V und höher (Vorläufiges Vermarktungsverbot und das Entfernen des Hinweises auf den ökologischen Landbau nach Artikel 30), sowie behördlich angeordnete Auflagen/Anfragen, werden mit € 65,- pro Stunde berechnet.
- Extra Anfahrten im Verdachtsfall oder zu weiteren Betriebsstätten o. ä. die nicht im Rahmen Ihrer Jahreskontrolle geprüft werden können, werden pauschal mit € 130,- in Rechnung gestellt.
- Nachkontrollen werden nach Aufwand abgerechnet (Extra Anfahrt + € 65,- pro Stunde für Kontrolle und Auswertung).
- Für kurzfristige Absagen von Kontrollterminen (weniger als drei Arbeitstage vor dem Termin) werden pauschal 65 € in Rechnung gestellt.
- Wenn die angekündigte Kontrolle vor Ort nicht durchgeführt werden kann, z.B. weil keine verantwortliche Person angetroffen wird, werden 60 % der Kontrollpauschale, mindestens aber € 130,- in Rechnung gestellt.
- Die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen oder auf deren Verlängerung gemäß VO (EG) 889/2008 Art. 39 und Art. 95 (1), (2) und (3) u. a. wird mit mindestens € 65,-, bei mehr als einer Stunde Bearbeitungszeit mit € 65,- pro Stunde in Rechnung gestellt.
- Das Ausstellen von Partiezertifikaten (z.B. für Exporte in die Schweiz oder auf Kundenwunsch) wird pauschal mit € 50,- pro Zertifikat in Rechnung gestellt.
- Für Probennahme zu Analysezwecken werden unsere Sachaufwendungen pauschal mit € 35,- in Rechnung gestellt zuzüglich der Analysekosten.
- Die Bearbeitung von Rückstandsfällen erfolgt nach Aufwand auf der Basis von € 65,- pro Stunde.
- Reine tierhaltende Spezialbetriebe werden in die Kategorie „Sonderkulturbetriebe“ eingestuft.
- Für die Kontrolle nach den Bio-Suisse-Richtlinien wird eine Verwaltungspauschale von € 100,- erhoben.
- Für die Überprüfung der unterschiedlichen Regionalprogramme (z.B. Biozeichen Baden-Württemberg, Biozeichen Hessen etc.) wird eine Verwaltungspauschale von € 65,- erhoben.
- Aufwendungen, die nicht in den Kontrollpauschalen enthalten sind, werden aufwandsbezogen in Rechnung gestellt.
- Die Preise sind ohne Mehrwertsteuer angegeben.
- Die Gebührenordnung gilt ab dem 01.01.2010 und ersetzt alle früheren Gebührenordnungen.